

5. Änderungssatzung vom --.--.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] sowie § 11 der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,40“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin